



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrdirektionen
BAW
BfG

HAUBANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-8074400

AL-WS@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich
BSH

**Betreff: Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen an Bundeswasserstraßen
hier: Aufgabenpriorität**

Aktenzeichen: WS 2216.4/1
Datum: Bonn, 03.09.2010

1. Veranlassung, Rechtslage

Seit dem 1.3.2010 ist die WSV gem. § 34 Abs. 3 WHG verpflichtet, die ökologische Durchgängigkeit an den von ihr errichteten bzw. betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, wenn dies zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Konkretisierung der Ziele ergibt sich aus den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Länder, zu denen die WSV – soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist – ihr Einvernehmen erteilt.

Nach der WRRL ist die ökologische Durchgängigkeit an Stauanlagen bis zum Jahre 2015, unter Berücksichtigung der bestehenden Verlängerungsoptionen bis spätestens 2027, wiederherzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird von der EU-Kommission kontrolliert und kann mit einem Vertragsverletzungsverfahren bis hin zur Verhängung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Damit steht die Pflicht zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen an Bundeswasserstraßen auf gleicher Stufe mit anderen rechtlichen Verpflichtungen der WSV, deren Einhaltung von Dritten erfolgreich durchgesetzt werden kann bzw. deren Verletzung haftungs- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.





- 2 -

2. Folgen für die WSV

Bei Aufgaben, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, beschränken sich Entscheidungen der jeweils zuständigen WSV-Behörden auf die Art und Weise der Aufgabenerledigung. Es besteht dementsprechend ein Vorrang gegenüber Aufgaben, für die die WSV lediglich aufgrund gesetzlicher Regelungen zuständig ist (z.B. Ausbau, Betrieb, Unterhaltung).

Ferner hat die jeweils zuständige WSV-Behörde die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachmittel) zur Verfügung zu stellen. Wird aufgrund mangelnder Ressourcen für die Erledigung sämtlicher Aufgaben eine Priorisierung erforderlich, so ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, neben anderen rechtlichen Verpflichtungen, der höchsten Prioritätsstufe zuzuordnen. Die Aufgabe steht hinsichtlich ihres verpflichtenden Charakters damit auf gleicher Stufe wie z.B. die Verkehrssicherungspflicht, zu deren Erfüllung die Bauwerksinspektion nach VV-WSV 2101 die maßgebliche Grundlage darstellt.

Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Stauanlagen schützen allerdings unterschiedliche Rechtsgüter. Die in den Schutzbereich der Verkehrssicherungspflicht fallenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen sind in jedem Fall höherrangig einzustufen.

Im Auftrag


Reinhold Klingen

Leiter der Abteilung Wasserstraßen und Schifffahrt

